

S a t z u n g

des Landesverbandes Thüringen der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. (DGS).

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Landesverband Thüringen der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. (DGS e.V.).
Die Kurzform lautet: LV Thüringen der DGS.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weimar.
3. Der LV Thüringen der DGS ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weimar eingetragen.
4. Der LV Thüringen der DGS führt das Emblem der DGS mit dem Zusatz „Landesverband Thüringen“.

§ 2 - Zweck

1. Der LV Thüringen der DGS ist das in Thüringen tätige Organ der DGS.
2. Er stellt sich die Aufgabe, in eigener Initiative und Verantwortung den Vereinszweck der DGS in Thüringen zu fördern. Die DGS bezweckt die Volksbildung auf den Gebieten der erneuerbaren Energien und der rationellen Energieverwendung unter besonderer Berücksichtigung der Sonnenenergie. Zur Verwirklichung führt die DGS Symposien, Vortrags- und Informationsveranstaltungen, Ausstellungen sowie Beratungen durch und publiziert Informationen.
3. Auf den genannten Gebieten fördert der LV Thüringen der DGS
 - Aus- und Weiterbildung
 - Sammlung, Zusammenfassung und Verbreitung von Informationen
 - Entwicklungszusammenarbeit
 - Internationale Zusammenarbeit
 - Einsatz geeigneter Techniken
 - Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse
 - Grundlagen- und anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung
4. Darüber hinaus hat der LV Thüringen der DGS Aufgaben innerhalb des Bundesverbandes der DGS:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung, des Bundesvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes im Rahmen der Satzung der DGS in Thüringen.
 - b) Mitwirkung an der Meinungsbildung und an allen grundsätzlichen Entscheidungen innerhalb der DGS durch gewählte Delegierte des LV Thüringen der DGS im Rahmen der Delegiertenversammlungen als oberstes Organ der DGS.
5. Der LV Thüringen der DGS ist selbstlos tätig. Sie vertritt weder parteipolitische noch wirtschaftliche Interessen. Sie verfolgt nicht in erster Linie Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke. Der LV Thüringen der DGS verfolgt demnach ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Gesetz vom 16. März 1976).

§ 3 - Geschäftsjahr, Geschäftsstelle, Geschäftsordnung, Finanzordnung

1. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
2. Zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung bedient sich der Vorstand einer Geschäftsstelle, der ein Geschäftsführer vorstehen kann. Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in einem Ort in Thüringen.
3. Den Ablauf der Geschäfte regelt die Geschäfts- und Finanzordnung. Ihre Errichtung und Änderung bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Der LV Thüringen der DGS hat ordentliche, zugewiesene und außerordentliche Mitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die Gründungsmitglieder sind oder auf Antrag mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der der Versammlung beiwohnenden ordentlichen Mitgliedern als ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Diese haben Stimmrecht.
 - b) Zugewiesene Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die Mitglieder der DGS sind und ihren ständigen Wohnsitz in Thüringen haben, sich gemäß § 19 Abs. 5 der Bundessatzung dem LV Thüringen der DGS angeschlossen haben oder ihm gemäß § 19 Abs. 4 der Bundessatzung zugewiesen worden sind.
 - c) Außerordentliche und damit fördernde, jedoch nicht stimmberechtigte Mitglieder können einschlägige Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, juristische Personen, Körperschaften und Anstalten werden, sofern sie dem Zweck der DGS nahestehen und bereit sind, diesen ideell und materiell zu fördern.

Die außerordentliche Mitgliedschaft im LV Thüringen der DGS wird nach Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand des Bundesverbandes wirksam. Die Bestätigung wird vom LV Thüringen der DGS beim geschäftsführenden Vorstand des Bundesverbandes angefordert.
2. Personenbezogene Daten der Mitglieder werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken der DGS verwendet. Jegliche Weitergabe solcher Daten an Dritte - auch zur Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben - wird ausgeschlossen, es sei denn, daß das einzelne Mitglied schriftlich sein Einverständnis zur Weitergabe für einen bestimmten Zweck gegenüber dem LV Thüringen der DGS erklärt.

§ 5 - Aufnahmeverfahren und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim LV Thüringen der DGS oder einem anderen Organ der DGS zu beantragen. Der Aufnahmeantrag ist unverzüglich an den geschäftsführenden Vorstand des Bundesverbandes zur Bestätigung weiterzuleiten. Lehnt der geschäftsführende Vorstand des Bundesverbandes die Bestätigung der Aufnahme ab, dann steht dem Betroffenen und dem LV Thüringen der DGS die Berufung an die nächste Bundesdelegiertenversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft wird satzungsgemäß erst nach der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft richtet sich in allen Fällen nach den Satzungsbestimmungen des DGS Bundesverbandes und wird ausschließlich vom geschäftsführenden Vorstand des DGS Bundesverbandes bearbeitet. Dies gilt auch für Ausschlüsse aus wichtigem Grunde, sofern sie vom LV Thüringen der DGS beim geschäftsführenden Vorstand des Bundesverbandes beantragt werden. Die Einspruchsrechte des betroffenen Mitgliedes bei der Bundesdelegiertenversammlung bleiben hiervon unberührt.
3. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber der DGS.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung in der DGS im Rahmen der Satzung mitzuwirken und alle Einrichtungen der DGS zu nutzen. Alle nicht in die Delegiertenversammlung gewählten bzw. ihr von Amts wegen angehörenden Mitglieder sind berechtigt, bei Sitzungen der Delegiertenversammlung als Zuhörer anwesend zu sein.
2. Alle volljährigen Mitglieder des LV Thüringen der DGS haben aktives und passives Wahlrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung des fälligen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

4. Die Mitglieder fördern den satzungsgemäßen Auftrag der DGS im LV Thüringen der DGS, durch persönliche Aktivitäten, insbesondere durch ihre Mitarbeit in den Arbeitskreisen des LV Thüringen der DGS auf freiwilliger und ehrenamtlicher Grundlage.

§ 7 - Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt. Er ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
2. Studenten zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag, der ebenfalls von der Bundesdelegiertenversammlung festgesetzt wird. Als Studentenmitglieder gelten alle Angehörigen der DGS, die sich nachweislich in einem Ausbildungsverhältnis befinden.
3. Die Annahme der Beiträge der ordentlichen Mitglieder erfolgt zentral durch den geschäftsführenden Bundesvorstand der DGS.
4. Außerordentliche Mitglieder des LV Thüringen der DGS zahlen einen Mitgliedsbeitrag nach Selbsteinschätzung. Einen Mindestbeitrag setzt die Bundes-Delegiertenversammlung für den Gesamtbereich der DGS fest, er ist dann für die außerordentlichen Mitglieder des LV Thüringen verbindlich. Überschüsse der Differenz des Mindestbetrages für außerordentliche Mitglieder der Bundes-DGS und der nach Selbsteinschätzung gezahlten Betrages werden an den Landesverband Thüringen für die Vereinsarbeit weitergereicht.

§ 8 - Organe

1. Organe des LV Thüringen der DGS sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Arbeitskreise
2. In die Organe können nur ordentliche Mitglieder des LV Thüringen der DGS gewählt werden.

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder des LV Thüringen der DGS ist das oberste Organ des LV Thüringen der DGS. Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einladung.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt es:
 - a) den Jahresbericht bzw. den Bericht über die Amtsperiode des Vorstandes vom ersten Vorsitzenden entgegenzunehmen.
 - b) den Bericht des Schatzmeisters entgegenzunehmen,
 - c) die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - d) die grundsätzlichen Richtlinien für die Arbeit und die Aktivitäten des LV Thüringen der DGS aufzustellen und die Einrichtung von Arbeitskreisen zu beschließen,
 - e) den Haushalt für das kommende Geschäftsjahr zu beschließen,
 - f) den Vorstand zu wählen. Die Vorstandswahlen sind jeweils alle zwei Jahre durchzuführen. Das Amt des gewählten Vorstandes endet spätestens mit Beendigung der Neuwahl.
 - g) die nach der Bundessatzung erforderliche Zahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung und ihre Stellvertreter zu wählen, und zwar für die jeweils kommende Amtszeit des Bundesvorstandes der DGS im Voraus,
 - h) über Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Finanzordnung zu beraten und endgültig zu beschließen,

- i) über die Auflösung des LV Thüringen der DGS endgültig zu entscheiden.
6. Entscheidungen, Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind protokollpflichtig. Es ist während der Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Protokolle sind als Nachweisunterlagen vom Vorsitzenden zu unterschreiben und zur Einsichtnahme für die ordentlichen Mitglieder bereitzuhalten.
 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder des LV Thüringen der DGS bindend.

§ 10 - Anträge für die Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder des LV Thüringen der DGS ist nach satzungsgemäßer Einberufung im Rahmen der Bundessatzung der DGS autonom.
2. Jedes ordentliche Mitglied des LV Thüringen der DGS ist berechtigt, Anträge zur Behandlung als Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung einzubringen.
3. Tischvorlagen, die nicht als Tagesordnungspunkte in der Einladung aufgeführt sind, bedürfen der Zulassung zur Beratung und zum Beschluß der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden, abstimmungsberechtigten ordentlichen Mitglieder. Tischvorlagen sind der Versammlungsleitung schriftlich vorzulegen.

§ 11 - Beschlußfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden, ordentlichen Mitglieder des LV Thüringen der DGS, für die die Bestätigung der Mitgliedschaft und Beitragszahlung vom geschäftsführenden Vorstand des Bundesvorstandes, gemäß EDV-Ausdruck, vorliegt oder die durch Vorlage der Einzahlungsquittung den Nachweis erbringen, daß sie ihre Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr erfüllt haben.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Wahlen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, bei Stimmengleichheit gelten Stimmenthaltungen als negatives Votum.
4. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefaßt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist jedoch verdeckt abzustimmen. Personelle Entscheidungen (Wahlen) sind in der Regel verdeckt durch Abgabe von Stimmzetteln zu beschließen.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Abstimmung zusätzliche oder abweichende Meinungen zum Abstimmungsergebnis als Minderheitenvotum zu Protokoll zu geben. Solche Protokollnotizen werden Bestandteil des offiziellen Protokolls der Mitgliederversammlung. Sie sind nach mündlicher Formulierung vor der Versammlung dem Protokollführer während der Versammlung, vor Eintritt in die Endabstimmung über das Protokoll, schriftlich zu übergeben.
6. Eine Stimmübertragung ist zulässig. Sie ist dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung schriftlich nachzuweisen. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung kann höchstens zwei Stimmen haben.

§ 12 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des LV Thüringen der DGS ist vom Vorstand (§8 1b) einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von dreißig Prozent der ordentlichen Mitglieder nach dem Stand der letzten Mitgliederliste, gemäß EDV-Ausdruck, schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

2. Die Einberufung muß spätestens drei Wochen nach Eingang des schriftlichen Verlangens unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von längsten drei Wochen erfolgen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einladung.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter den Bedingungen gemäß §11 Beschlüsse über alle Gegenstände fassen, die zu den Obliegenheiten der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 9 gehören.

§ 13 - Der Vorstand

1. Der Vorstand des LV Thüringen der DGS besteht aus mindestens vier Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden
dem ersten Stellvertreter
dem Schatzmeister
dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der erste Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übernimmt, der Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden dessen Aufgaben als Vertreter.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung, Repräsentation und Aufgabenverteilung für die Arbeit des Vorstandes geregelt werden. Hierbei gelten die folgend niedergelegten Grundsätze als Richtlinien.
 - a) Bei Meinungsverschiedenheiten beschließt der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seiner Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen gelten als negatives Votum. Sofern Beschlüsse einer klaren Entscheidung nicht zugeführt werden können - Stimmgleichheit - ist das antragstellende Vorstandsmitglied berechtigt, den Antrag auf der nächsten Mitgliederversammlung einzubringen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
 - b) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Ein Beschluß kann auch auf schriftlichem Wege oder telefonischem Rundspruch gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden sind.
4. Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstandes sind protokollpflichtig und auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Protokollführung erfolgt gemäß § 9 (6) entsprechend.
5. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des LV Thüringen die DGS nach außen und innen und er ist Repräsentant für die Öffentlichkeitsarbeit. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und bei Vorstandssitzungen.
6. Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Finanzangelegenheiten des LV Thüringen der DGS. Er ist der besondere Vertreter des LV Thüringen der DGS im Sinne des § 30 BGB. Er ist an die Bestimmungen der Finanzordnung gebunden.
7. Dem Schriftführer obliegt die Führung aller Protokolle. Er ist berechtigt, die Protokollführung zu delegieren, ohne daß dadurch jedoch für seinen Vertreter ein Stimmrechtsanspruch im Vorstand entsteht. Der Schriftführer hat alle Protokolle des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und die Berichte der Arbeitskreise für den jährlichen Rechenschaftsbericht und den Jahresbericht des LV Thüringen der DGS an die Bundesdelegiertenversammlung zu sammeln, eine komplette Kopie der Sammlung herzustellen und diese Kopie in seiner Verantwortung außerhalb von Tagungs- oder ggf. Geschäftsräumen des LV Thüringen der DGS aufzubewahren. Der Schriftführer registriert den Schriftverkehr des LV Thüringen der DGS und lädt auf Anforderung des Vorsitzenden zu den Veranstaltungen des LV Thüringen der DGS ein. Er versorgt die Mitglieder des LV Thüringen der DGS mit allen erforderlichen Vereinsnachrichten.

§ 14 - Mittelverwendung

1. Mittel des LV Thüringen der DGS dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die zu Geschäftsbesorgungen für den LV Thüringen der DGS erforderlichen Aufwendungen können dem jeweiligen Inhaber eines Vereinsamtes auf Antrag erstattet werden. Einzelheiten der Mittelbereitstellung, wie Höhe und Umfang einer Aufwandsentschädigung und Vergütung, werden durch die Finanzordnung bestimmt.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

§ 15 - Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des LV Thüringen der DGS kann nur in einer Mitgliederversammlung nach ausdrücklicher Ankündigung in der Einladung beschlossen werden.
2. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder des LV Thüringen der DGS im Bundesverband der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) wird durch den Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung des LV Thüringen der DGS nicht berührt.
3. Die Liquidation des LV Thüringen der DGS wird durch den geschäftsführenden Vorstand der Bundesvereinigung der DGS durchgeführt, auf der Basis der Satzung des DGS Bundesverbandes.
4. Sofern auch die Bundes-Delegiertenversammlung die Auflösung des Bundesverbandes der DGS beschlossen hat, bestellt die Mitgliederversammlung des LV Thüringen der DGS den Vorstand des LV Thüringen der DGS gemeinsam vertretungsberechtigt zum Liquidator des Vereins. Ist dies aus sachlichen oder personellen Gründen nicht möglich, bestellt die Mitgliederversammlung zwei unabhängige Liquidatoren.
5. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des LV Thüringen der DGS oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 - Satzungsänderung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der DGS und deren Vermögensverwendung betreffen, sowie Beschlüsse über die Auflösung des LV Thüringen der DGS gemäß § 16 (6) im Falle Punkt 4) sind der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen. Erhebt die Finanzbehörde Einwendungen aus dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit, so ist der Beschluß der Mitgliederversammlung des LV Thüringen der DGS zur erneuten Beschlußfassung vorzulegen. Dies gilt auch für Änderungen der Geschäftsordnung und der Finanzordnung, soweit sie Bestandteil der Satzung werden.

§ 17 - Ermächtigung

1. Der Vorstand des LV Thüringen der DGS wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder des LV Thüringen der DGS beschlossenen Satzung vorzunehmen, falls das Registergericht dies für die Eintragung der Satzung in das Vereinsregister für erforderlich hält.

2. Die Notwendigkeit der Änderungen und Ergänzungen sind in einer Versammlung der ordentlichen Mitglieder des LV Thüringen der DGS vorzutragen und ausreichend nachzuweisen. Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes in dieser Sache.

§ 18 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Weimar, den 01.01.2010

.....
Dipl.-Ing. Antje Klauß-Vorreiter
Vorsitzende